

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

AVB f. Haftpflichtvers. (AHB) § 4 II Nr. 1

Für einen Personenschaden als Folge einer Ohrfeige besteht Versicherungsschutz, wenn der Vorsatz des Versicherungsnehmers die Schadensfolge nicht umfaßt.

BGH, Urt. v. 26. Mai 1971 - IV ZR 28/70 - OLG Celle
LG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 28/70

Verkündet am

26. Mai 1971

B l e c h e r ,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

D [REDACTED] H [REDACTED] , Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den Dr. Willy G [REDACTED] in B [REDACTED] , F [REDACTED] Allee [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Willy K [REDACTED] in Ha [REDACTED] ,
Große Ho [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1971 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 7. Januar 1970 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger leitete als Büfettier eine dem Gast-
wirt Ho [REDACTED] gehörende Gaststätte in Ha [REDACTED]. Als
Mitversicherter eines zwischen dem Gastwirt Ho [REDACTED]
und der Beklagten abgeschlossenen Haftpflichtversiche-
rungsvertrages begehrt er für folgenden Vorfall Versi-
cherungsschutz:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 20. Januar 1966 kam der Werkzeugschleifer R. in angetrunkenem Zustand in die vom Kläger geleitete Gastwirtschaft. R. bestellte sich alkoholische Getränke und würfelte zusammen mit dem Kläger und anderen Gästen um einige Runden. Zwischen dem Kläger und R. kam es wegen der Bezahlung der Zeche zu Streitigkeiten, wobei R. den Kläger mit "schlimmes Schwein" oder "Dreckschwein" beschimpfte. Der Kläger forderte R. auf, die Gaststätte zu verlassen und drängte ihn zum Ausgang. R. kam jedoch wieder zurück. Der Kläger drohte R. nun an, er werde ihm "eine runterhauen", falls er nicht endlich Ruhe gäbe und ginge. Da dieser aber keine Anstalten machte zu gehen, faßte der Kläger R. vorne an die Kleidung und versetzte ihm mit der rechten flachen Hand einen Schlag ins Gesicht. R. fiel hin und schlug dabei mit dem Hinterkopf heftig auf den Fußboden auf. Dort blieb er bewußtlos liegen. Ein vom Kläger herbeigerufener Krankenwagen brachte R. in das Krankenhaus; er starb dort drei Tage später an den Folgen der Verletzungen, die er sich bei dem Sturz zugezogen hatte.

Bei den Verletzungen handelt es sich um eine Platzwunde, die ausgedehnte Blutungen in der Kopfschwarte verursacht hat, und um eine 6 cm lange Fraktur in der rechten hinteren Schädelgrube mit Einriß der harten Hirnhaut, die zu beträchtlichen Blutungen im Groß- und im Kleinhirn sowie im Rückenmark geführt haben. Zum Zeitpunkt des Streites, der zu dem Schlag führte, hatte der Kläger einen Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰, R. einen Blutalkoholgehalt von 2,3 ‰.

Der Kläger wurde vom Schwurgericht einer vorsätzlich begangenen Körperverletzung für schuldig befunden, aber gemäß § 233 StGB für straffrei erklärt. Außerdem wurde er rechtskräftig verurteilt, der Versicherung des Getöteten, der Landesversicherungsanstalt Hannover, die Hälfte der Aufwendungen zu ersetzen, die diese der Witwe und den Waisen des Getöteten bereits gezahlt hat und noch zahlt.

Die Beklagte lehnt jede Leistung ab, weil der Kläger den Schaden vorsätzlich herbeigeführt habe. Es greife daher die Ausschlußklausel des § 4 II Nr. 1 AHB ein. Außerdem habe der Kläger Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrage dadurch verletzt, daß er es unterlassen habe, die von der Beklagten mit der Vertretung im Haftpflichtprozeß beauftragten Rechtsanwälte zur Rücksprache aufzusuchen und ihnen die Klagschrift zu übersenden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Auf Grund des zwischen seinem Arbeitgeber, dem Gastwirt Ho[REDACTED], und der Beklagten abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages kann der Kläger als Mitversicherter dieses Vertrages die Freistellung von

den gegen ihn erhobenen Ersatzansprüchen verlangen. Nach § 7 Nr. 1 Satz 2 AHB steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage zwar ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Die in § 7 Nr. 3 AHB vorgesehene Zustimmung zu einer Übertragung der Ansprüche hat die Beklagte ausdrücklich verweigert. Das Berufungsgericht hat den Kläger aber als aktivlegitimiert angesehen, weil der Versicherungsnehmer, der Gastwirt Ho[REDACTED], zu erkennen gegeben habe, daß er die Rechte aus dem Versicherungsvertrage nicht verfolgen werde. In einem solchen Falle würde es eine unbillige Beeinträchtigung des Klägers bedeuten, wenn er nicht in der Lage wäre, die Ansprüche aus dem Vertrage selbst geltend zu machen. - Das ist richtig. Denn bei verständiger und interessenmäßiger Betrachtung kann es nicht der Zweck allgemeiner Versicherungsbedingungen sein, einerseits Ansprüche auf Versicherungsschutz zu begründen, andererseits aber deren Befriedigung unter Umständen an der fehlenden Durchsetzbarkeit für den materiellen Anspruchsnehmer scheitern zu lassen (BGHZ 41, 327, 332).

II. Das Berufungsgericht hat eine Obliegenheitsverletzung des Klägers, die zur Leistungsfreiheit der Beklagten führt, verneint. Es hat als zugestanden und wahr angesehen, daß die Anwälte des Klägers die Klageschrift der Beklagten zugeleitet haben. Im übrigen könne dem Kläger allenfalls grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, wenn er es unterlassen haben sollte, die Beklagte von dem Haftpflichtprozeß zu unterrichten und ihr die Prozeßführung zu überlassen. Da der Haftpflichtprozeß jedoch auch bei Einschaltung der Beklagten voraussichtlich keinen anderen Ausgang genommen hätte, sei die Beklagte zur Leistung verpflichtet geblieben.

Die Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

III. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses sich nicht auf die Anwendbarkeit der Ausschlußklausel des § 4 II Nr. 1 AHB erstreckt. Ob die Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz zu gewähren hat, ist in dem anhängigen Deckungsprozeß selbständig zu entscheiden, weil über den vereinbarten Risikoausschluß im Haftpflichtprozeß nicht entschieden ist. In dem vorausgegangenen Haftpflichtprozeß ist nur festgestellt worden, daß der Kläger eine vorsätzliche Körperverletzung begangen hat, für deren tödliche Folgen er haftet. Die Ausschlußklausel des § 4 II Nr. 1 AHB setzt jedoch voraus, daß der tatsächlich eingetretene Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Der Gegenstand des Vorsatzes in der haftungsbegründenden Norm des § 823 BGB ist nicht derselbe wie in der Ausschlußklausel des § 4 II Nr. 1 AHB.

IV. Der Ausgang des Rechtsstreites hängt allein davon ab, ob die Voraussetzungen des § 4 II Nr. 1 AHB gegeben sind. Die Ausschlußklausel lautet:

" Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen,
die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. "

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: "Schaden" im Sinne dieser Bestimmung sei der Schaden, der durch die Verletzung des haftpflichtgeschützten Rechtsguts ent-

stehe. Rechtsgutsverletzung sei im vorliegenden Falle der T o d des R[REDACTED]. Die Ausschlußklausel habe denselben Sinngehalt wie der § 152 VVG. Der Vorsatz brauche daher nur den Eintritt des haftungsbegründenden Tatbestandes zu umfassen; er müsse sich aber auf alle Tatumstände erstrecken, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, durch den eine Haftung begründet werde. Die entscheidende Frage sei, ob nicht nur die vorsätzliche Körperverletzung - insoweit habe der Kläger zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt -, sondern auch die weitere Folge, nämlich der dadurch herbeigeführte Tod des R[REDACTED], als vorsätzliche Herbeiführung des Schadens im Sinne des § 4 II Nr. 1 AHB angesehen werden könne. Das sei nicht der Fall, weil die Unversehrtheit des Körpers und das Leben zwei in § 823 BGB geschützte Rechtsgüter seien, bei denen es sich nicht nur um einen graduellen, sondern um einen vom Gesetz besonders hervorgehobenen wesentlichen Unterschied handle. Mit der Feststellung einer vorsätzlichen Körperverletzung sei deshalb noch nicht bewiesen, daß auch der später eingetretene Tod, ein selbständiger Tatumstand, vorsätzlich oder mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt worden sei. Der Kläger müsse vielmehr bewußt die Möglichkeit in Kauf genommen haben, daß der betrunkene R[REDACTED] durch den Sturz zu Tode komme. Für eine solche Annahme fehle jeder Anhaltspunkt, so daß eine vorsätzliche Herbeiführung des Todes des R[REDACTED] nicht vorliege.

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Der Revision ist zuzugeben, daß der Sturz des betrunkenen R[REDACTED] ursächlich für die tödlichen Schädelverletzungen gewesen ist. Im vorliegenden Falle geht es aber nicht um die Kausalität der Ohrfeige für den Tod des R[REDACTED], sondern um den Inhalt

und Umfang des Vorsatzes; eine Frage, die für § 4 II Nr. 1 AHB unabhängig von § 823 Abs. 1 BGB zu entscheiden ist. Hierbei ist der Revision nicht zu folgen, wenn sie den § 4 II Nr. 1 AHB dahin versteht, daß der Vorsatz nur das Schaden e r e i g n i s , nicht hingegen die Schadens- f o l g e n zu umfassen brauche. Ob diese Ansicht für § 152 VVG zutrifft (vgl. dazu Johannsen in Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. IV G 222, wonach der Vorsatz in § 152 VVG auf die Schadens z u f ü g u n g gerichtet sein muß), kann dahinstehen. Denn der § 4 II Nr. 1 AHB setzt jedenfalls zum Ausschluß voraus, daß der " S c h a d e n " vorsätzlich herbeigeführt wird. Das Wissen und Wollen muß sich - mindestens bedingt - auch auf die Schadens- folgen erstrecken. Der Versicherungsnehmer/Versicherte muß danach das Bewußtsein haben, sein Verhalten werde den schädlichen Erfolg haben (so Hartung, Die Allgemeine Haft- pflichtversicherung, S. 92; Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 49 Anm. 73; Ehrenzweig, Deutsches (Österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, S. 366 Anm. 7; Eichler, Ver- sicherungsrecht, S. 275 und Wussow, AHB 6. Aufl. § 4 Anm. 79). Eine bedingt vorsätzliche Herbeiführung des Schadens käme hier nur in Betracht, wenn der Kläger sich den durch seine Ohrfeige herbeigeführten Tod des R. vor- gestellt und für den Fall seines Eintritts gebilligt hät- te. Für eine solche Vorstellung des Klägers fehlt jedoch nach der rechtsfehlerfreien Feststellung des Berufungs- gerichts jeder Anhaltspunkt.

Demgegenüber kann sich die Revision weder auf die Feststellungen des vorausgegangenen Haftpflichtpro- zesses noch auf die in VersR 1968, 438 veröffentlichte Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf berufen. Im Haft-

pflichtprozeß brauchte das Gericht nur die adäquate Verursachung der Ohrfeige für den Tod des R■■■■, die objektive Zurechenbarkeit der unerlaubten Handlung, festzustellen, um alsdann eine s c h u l d h a f t e unerlaubte Handlung annehmen zu können. Das reicht für die haftungsbegründende Norm des § 823 Abs. 1 BGB wegen der unterschiedslosen Verantwortlichkeit für vorsätzliches u n d f a h r l ä s s i g e s Handeln aus. Der § 4 II Nr. 1 AHB schließt den Versicherungsschutz hingegen nur aus, wenn der Schaden, das ist hier der Tod des R■■■■, v o r s ä t z l i c h herbeigeführt wird.

- Ein haftungsausschließender Vorsatz kann nach der unterschiedlichen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens in einem Falle vorliegen, in einem anderen Falle fehlen. Schon deshalb kann die Revision aus dem völlig anders gelagerten Fall, den das Landgericht Düsseldorf seinerzeit zu entscheiden hatte, für den anhängigen Rechtsstreit nichts herleiten.

V. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz